



## „Aushangpflichtige Gesetze“ und sonstige Veröffentlichungspflichten **speziell für Pflegeeinrichtungen**

(mit „\*“-gekennzeichnete Gesetze eventuell nur unter Bedingungen)

- ▶ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- ▶ Arbeitsgerichtsgesetz – Auszug (**§ 61b**)
- ▶ Arbeitsschutzgesetz
- ▶ Arbeitssicherheitsgesetz
- ▶ Arbeitsstättenverordnung
- ▶ Arbeitszeitgesetz
- ▶ Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ Betriebsverfassungsgesetz
- ▶ Biostoffverordnung
- ▶ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- ▶ Bundesurlaubsgesetz
- ▶ Bürgerliches Gesetzbuch – Auszug **§ 612, § 612a, § 613, § 623**
- ▶ Datenschutz-Grundverordnung
- ▶ Entgelttransparenzgesetz
- ▶ Familienpflegezeitgesetz
- ▶ (Fünftes) Vermögensbildungsgesetz
- ▶ Heimarbeitsgesetz
- ▶ Infektionsschutzgesetz
- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz
- ▶ Jugendarbeitsschutz-Verordnung\*
- ▶ Kinderarbeitsschutzverordnung
- ▶ Kündigungsschutzgesetz
- ▶ Ladenschlussgesetz\*
- ▶ Mindestlohngesetz
- ▶ Mutterschutzgesetz
- ▶ Nachweisgesetz
- ▶ Pflegezeitgesetz
- ▶ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
- ▶ Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung



## Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

### Sonstige Veröffentlichungspflichten – (Umfang / Rechtsgrundlage)

- ▶ in der Pflegeeinrichtung sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen: Informationen nach **§ 114 Abs. 1 SGB XI** (Qualitätsprüfung) (gemäß **§ 115 1b SGB XI**)
- ▶ in der Pflegeeinrichtung sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen: Informationen zur Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsplätze (gemäß **§ 18 TzBfG**)
- ▶ Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach **§ 13 AGG** im Betrieb zuständigen Stellen: Name/Adresse (immer / **§ 12 Abs. 5 AGG**)
- ▶ Beschäftigte sind ggf. über die Ergebnisse eines durchgeführten betrieblichen Prüfverfahrens nach dem Entgelttransparenzgesetz zu informieren (gemäß **§ 20 Abs. 2 EntgTranspG**)
- ▶ für den Betrieb geltende Rechts-VO und Tarif-Verträge, Betriebs- o. Dienstvereinbarungen (immer / **§ 16 Abs. 1 ArbZG**)
- ▶ branchen-individuelle und -spezifische Unfallverhütungsvorschriften der (zuständigen) **Berufsgenossenschaft**
- ▶ für das Unternehmen geltende **berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV)** sind an einer geeigneten Stelle auszulegen (vollständig / **§ 15 SGB VII**)

#### Die für Pflegeeinrichtungen grundsätzlich zuständige BG erreichen Sie über:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg

Tel.: 040 – 202 07-0

[webmaster@bgw-online.de](mailto:webmaster@bgw-online.de)

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

#### Aktualisierungs-Service:

Unser regelmäßiger Aktualisierungs-Service soll gewährleisten, dass Ihre Aushangspflichtigen Gesetze inhaltlich immer auf dem neuesten Stand sind.

#### Haftungsausschluss-Hinweis

Wir haben in diesem Dokument Hyperlinks bereitgestellt. Diese beziehen sich fast ausschließlich auf offizielle Online-Präsenzen (z.B. BMJV, BG). Die auf den Web-Seiten abrufbaren Daten dienen nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir für den Inhalt von Webseiten, die über einen solchen Hyperlink erreicht werden, nicht verantwortlich sind. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Wir machen uns die Inhalte dieser Internetseiten ausdrücklich nicht zu eigen und können deshalb für die inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr leisten. Wir haben bei der Erstellung des Dokumentes und der erstmaligen Verknüpfung zwar den fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch diesen möglicherweise eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst werden könnte. Wir sind aber nicht dazu verpflichtet, diese Inhalte, auf die wir durch unseren kostenlosen Service möglicherweise verweisen, ständig auf Veränderungen, die eine Verantwortlichkeit neu begründen könnten, zu überprüfen. Erst wenn wir feststellen oder von anderen darauf hingewiesen werden, dass ein konkretes Angebot, zu dem wir einen Link bereitgestellt haben, eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit auslöst, werden wir den Verweis auf dieses Angebot aufheben, soweit uns dies technisch möglich und zumutbar ist.